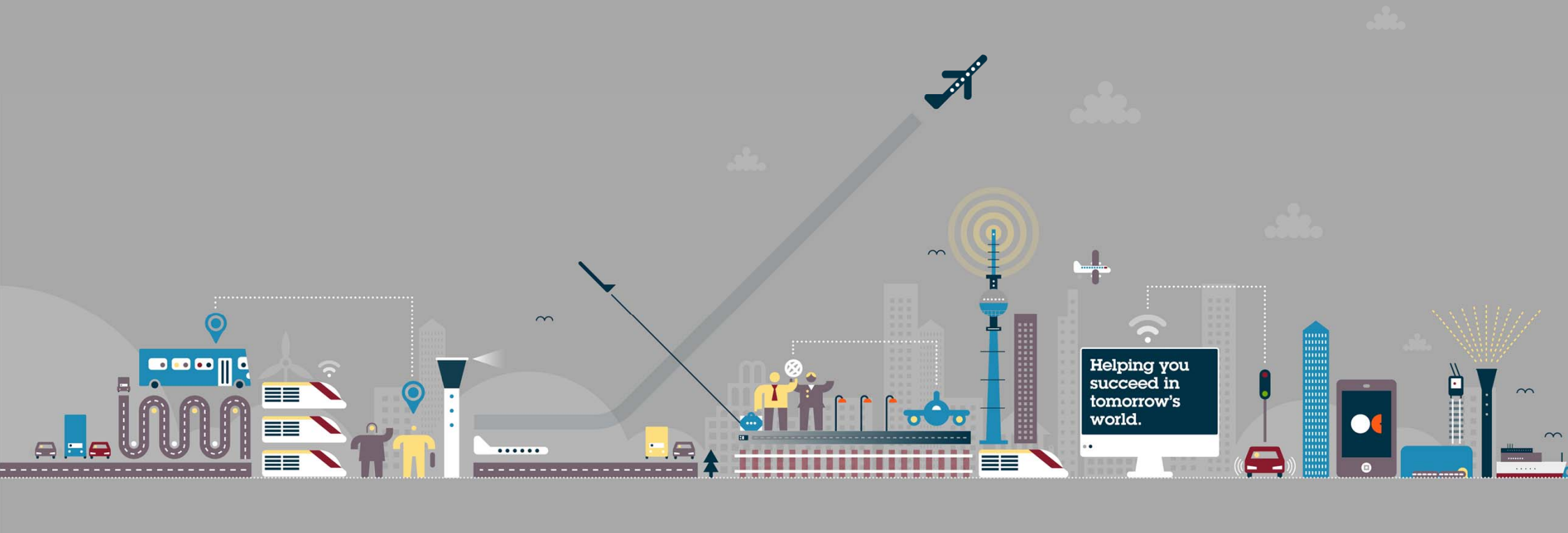


Zukunftsallianz Maschinenbau

Rechts-Update: Neue Überwachungs- und Compliance-Pflichten in der Lieferkette

23. März 2022



Allgemeines zum LkSG

Vollständiger Name des Gesetzes: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

- Gesetz tritt am **1. Januar 2023** in Kraft
 - Bis Ende 2023 nur für Unternehmen mit mindestens 3.000 Arbeitnehmern **in Deutschland**
 - Ab 2024 für Unternehmen mit mindestens 1.000 Arbeitnehmern
- Welche Pflichten bestehen für Adressaten ab Inkrafttreten?
 - Adressat **muss** sich um die Einhaltung von Menschenrechts- und Umweltstandards bemühen und trägt dafür Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette
 - Adressat **muss** seine Tätigkeit dokumentieren



Allgemeines zum LkSG

- Für die Mitarbeiterschwellen (3.000 und 1.000) zählen folgende Mitarbeiter im Inland:
 - Ins Ausland entsandte Mitarbeiter
 - Leiharbeiter, deren Einsatzdauer 6 Monate übersteigt
 - Arbeitnehmer von abhängigen Unternehmen des Unternehmens (§ 17 AktG)



Allgemeines zum LkSG

Warum ist es **notwendig**, sich **überhaupt** mit dem LkSG zu beschäftigen?

- Verstöße werden mit Bußgeldern von bis zu 2 % des weltweiten Konzernumsatz geahndet (ab durchschnittlichem Jahresumsatz über EUR 400 Mio.)
- Bei Bußgeldern über EUR 175.000 zusätzlich Eintrag im Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt
- Adressat kann bei Verstößen von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden
- Erwartungshaltung der eigenen Kunden



Allgemeines zum LkSG

Warum ist es **notwendig**, sich **jetzt** mit dem LkSG zu beschäftigen?

- Die Umsetzung der Pflichten erfordert Zeit:
 - Schaffen von organisatorischen Ressourcen
 - Einrichtung und Schulung eines verantwortlichen Teams
 - Erarbeiten der notwendigen Prozesse und ggf. Implementierung in bestehendes Compliance-Management-System
 - Einbindung und Schulung der betroffenen Abteilungen
 - Identifizierung aller für das Gesetz relevanten Vertragsbeziehungen und Ermittlung von mittelbaren Zulieferern
 - Verhandlung über Vertragsanpassungen und ggf. Kündigung bei Nichteinigung auf notwendige Ergänzungen



Allgemeines zum LkSG

Warum ist es **sinnvoll**, sich **jetzt** mit dem LkSG zu beschäftigen?

- Andere Unternehmen beschäftigen sich auch mit dem LkSG:
 - Ohne eigene Befassung mit dem Gesetz ist die Abgrenzung der nötigen Vertragsänderungen von den unnötigen nicht möglich
 - Ohne eigene Prozesse besteht die Gefahr, dass Adressat (ggf. sogar mehrere) fremde Prozesse aufgezwungen werden
- Compliance als Marketing-Tool



Konkrete nächste Schritte für Adressaten

- **Schaffen von organisatorischen Ressourcen**
- **Erarbeiten der notwendigen Prozesse**
 - Anpassen der vorhandenen Systeme, um Anforderungen bei der Sachverhaltserfassung nach dem LkSG abzubilden
- **Identifizieren aller unmittelbaren Zulieferer**
 - Sind evtl. auch mittelbare Zulieferer bekannt?
- **Zusammentragen der Verträge mit den Zulieferern**
 - Priorisierung, z. B. nach Auftragsvolumen
- **Parallel: Erarbeiten der notwendigen Ergänzungen in den Zuliefererverträgen**
- **Überprüfung und Anpassung, ggf. Beendigung von Zuliefererverträgen**



Schaffen von organisatorischen Ressourcen

- Kauf / Erweiterung von Compliance-Systemen
- Einrichtung, Betrieb und Prüfung des Beschwerdesystems
- Kapazitäten für Präventions- und Abhilfemaßnahmen
- Schulung und Fortbildung von Mitarbeitern
- Aufwand zur Erfüllung von Überwachungs-, Dokumentations- und Berichtspflichten
- Ggf. notwendige (Auslands-)Dienstreisen zur Risikoidentifikation
- Ggf. Kosten für die Erstellung von Risikominimierungskonzepten
- Bürokratiekosten bei Erfüllung von Auskunftspflichten gegenüber der Kontrollbehörde sowie der Mitwirkung bei Kontrollen
- Ggf. Kosten für Dienstleister für o.g. Tätigkeiten



Für das LkSG relevante Abteilungen / Personen

Welche Abteilungen / Personen sind einzubeziehen?

- Geschäftsführung
- Für Lieferkettengesetz verantwortliche Person / verantwortliches Team
- IT-Abteilung (für Systeme und digitale Prozesse)
- Abteilung(en) Beschaffung / Einkauf
 - Adressat des LkSG hat in Bezug auf seine Zulieferer gesteigerte Sorgfaltspflichten und muss diese (auch) vertraglich umsetzen
- Abteilung Vertrieb
 - Wo Adressat selbst Zulieferer ist, muss sich Adressat auf entsprechende Forderungen von Einkäufern vorbereiten



Erarbeiten der notwendigen Prozesse

Welche Prozesse müssen konkret erarbeitet werden?

- Risikomanagementsystem zur Erkennung und Vorbeugung menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten
- Beschwerdeverfahren, das es Personen ermöglicht, auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken hinzuweisen
- Grundsatzerklärung und Präventionsmaßnahmen bei Feststellung von Verletzungsrisiken
- Abhilfemaßnahmen bei drohenden oder bereits eingetretenen Verletzungen
- Prüfprozesse in Bezug auf Wirksamkeit der o. g. Prozesse
- Dokumentation
- Berichtssystem



Erarbeiten der notwendigen Prozesse

Risikomanagementsystem

- Festlegen einer oder mehrerer zuständiger Personen zur Überwachung des Systems („*Menschenrechtsbeauftragte*“)
- Zumindest jährliche Information der Geschäftsleitung über die Arbeit der zuständigen Personen
- Zumindest jährliche Risikoanalyse zur Ermittlung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken im eigenen Geschäftsbereich und bei **unmittelbaren Zulieferern** sowie die Kommunikation der Ergebnisse an die maßgeblichen Entscheidungsträger des Unternehmens. Anlassbezogen ist bei veränderter oder erweiterter Risikolage (z. B. bei Einführung neuer Produkte und Projekte oder neuem Geschäftsfeld) eine neue Risikoanalyse durchzuführen.
 - Ggf. Zertifizierung des Zulieferers nach ISO 37301



Erarbeiten der notwendigen Prozesse

Exkurs: ISO 37301

- „Compliance management systems — Requirements with guidance for use“
- ISO definiert die Anforderungen an den Aufbau, Umsetzung und Wirksamkeitskontrolle eines Compliance-Management-Systems (CMS)
- Das Unternehmen muss regelmäßige Compliance-Risikoanalysen durchführen (erleichtert den Aufwand für den Adressaten)



Erarbeiten der notwendigen Prozesse

Risikomanagementsystem

- In Bezug auf **mittelbare Zulieferer** grundsätzlich keine Überprüfung (Ausnahme Umgehungsgeschäfte)
- Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht („*substantiiertes Kenntnis*“) Anpassung des Risikomanagementsystems:
 - Durchführung einer Risikoanalyse bezüglich mittelbarer Zulieferer
 - Verankern angemessener Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher
 - Erstellen und Umsetzen eines Konzepts zur Verhinderung und Vermeidung der Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder umweltbezogenen Pflicht
 - ggf. Aktualisierung der Grundsatzerklärung



Erarbeiten der notwendigen Prozesse

Exkurs: Unmittelbare und mittelbare Zulieferer

- **Unmittelbarer Zulieferer:** „*Ein Partner eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind*“
- **Mittelbarer Zulieferer:** „*jedes Unternehmen, das kein unmittelbarer Zulieferer ist und dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind*“
- Bei Umgehungsversuchen zählen mittelbare Zulieferer als unmittelbare Zulieferer



Erarbeiten der notwendigen Prozesse

Beschwerdeverfahren

- Hinweisgebersystem auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich, von unmittelbaren Zulieferern oder mittelbaren Zulieferern
- **Eigenes Beschwerdeverfahren:**
 - **Obligatorisch:** Eingangsbestätigung an den Hinweisgeber
 - **Obligatorisch:** Erörterung des Sachverhalts mit dem Hinweisgeber
 - **Fakultativ:** Angebot eines Verfahrens zur einvernehmlichen Beilegung des Beschwerdeverfahrens



Erarbeiten der notwendigen Prozesse

Beschwerdeverfahren

- **Alternativ: Beteiligung an externem Beschwerdeverfahren**, soweit folgende Kriterien erfüllt sind:
 - Vorliegen einer Verfahrensordnung des Unternehmens in Textform
 - unparteiische, weisungsungebundene und verschwiegenheitsverpflichtete durchführende Personen
 - öffentlich zugängliche Informationen zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und Durchführung des Beschwerdeverfahrens
 - Zugänglichkeit für potentielle Beteiligte
 - Wahrung der Vertraulichkeit der Identität
 - wirksamer Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde



Erarbeiten der notwendigen Prozesse

Bei Feststellung eines Verletzungsrisikos: Grundsatzerklärung

- Abgabe der Grundsatzerklärung durch Unternehmensleitung
- Notwendiger Inhalt:
 - Beschreibung des Verfahrens, mit dem das Unternehmen seinen Pflichten zum Betreiben eines Risikomanagementsystems, zur Durchführung einer Risikoanalyse sowie von Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie Beschwerdeverfahren durchführt
 - Aufzählung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, die auf Grundlage der Risikoanalyse vorrangig bestehen
 - Erwartungen, die das Unternehmen auf der Grundlage der Risikoanalyse menschenrechtlich und umweltbezogen an eine Beschäftigten und die Zulieferer richtet



Erarbeiten der notwendigen Prozesse

Bei Feststellung eines Verletzungsrisikos: Präventionsmaßnahmen

- Umsetzung der in der Grundsatzerklärung dargelegten Menschenrechtsstrategie
- Einholung der vertraglichen Zusicherung des unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Vorgaben einhält und innerhalb der Lieferkette angemessen adressiert
- Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers
- Vereinbarung vertraglicher Kontrollmechanismen sowie deren risikobasierte Durchführung zur Überprüfung der Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem unmittelbaren Zulieferer
 - Ggf. Zertifizierung des Zulieferers nach ISO 37301



Erarbeiten der notwendigen Prozesse

Bei drohenden oder bereits eingetretenen Verletzungen: Abhilfemaßnahmen

- **Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich**
 - **Im Inland:** Abhilfemaßnahme muss zu einer Beendigung der Verletzung führen
 - **Im Ausland (konzernangehörige Gesellschaften):** Abhilfemaßnahme muss „*in der Regel*“ zu einer Beendigung der Verletzung führen



Erarbeiten der notwendigen Prozesse

Bei drohenden oder bereits eingetretenen Verletzungen: Abhilfemaßnahmen

- **Verletzungen durch unmittelbare Zulieferer**
 - **Wenn möglich:** Beendigung der Verletzung
 - **Ansonsten:** Minimierungskonzept, z. B.:
 - Gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung mit dem Zulieferer
 - Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und -standards (Einfluss erhöhen)
 - Temporäre Aussetzung der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominimierung und
 - **Ausnahmsweise:** Abbruch der Geschäftsbeziehung



Erarbeiten der notwendigen Prozesse

Überprüfungsprozess

- Überprüfung der Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen, der Abhilfemaßnahmen und des Beschwerdeverfahrens, die jährlich und darüber hinaus anlassbezogen stattfindet und ggf. zu aktualisieren ist. Ein Anlass zur Wirksamkeitsprüfung besteht bei veränderter oder erweiterter Risikolage



Erarbeiten der notwendigen Prozesse

Fortlaufende Dokumentation

- Dokumentation von:
 - Einrichtung des Risikomanagementsystems
 - Festlegung der betriebsinternen Zuständigkeit
 - Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen
 - Verabschiedung einer Grundsatzerklärung Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern
 - Ergreifung von Abhilfemaßnahmen
 - Einrichtung des Beschwerdeverfahrens
 - Sorgfaltspflichten in Bezug auf mittelbare Zulieferer



Erarbeiten der notwendigen Prozesse

Jährlicher Bericht

- Jährlicher Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr
- Kostenlose Veröffentlichung spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahres auf der Unternehmens-Webseite für sieben Jahre



Erarbeiten der notwendigen Prozesse

Jährlicher Bericht

- **Wenn menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken identifiziert wurden:**
 - Welche Risiken wurden identifiziert?
 - Welche Maßnahme hat das Unternehmen zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten ergriffen?
 - Wie bewertet das Unternehmen die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Maßnahmen?
 - Welche Schlussfolgerungen zieht es für zukünftige Maßnahmen?
- **Wenn keine Risiken festgestellt wurden:** Plausible Darlegung, warum entsprechende Risiken nicht erkennbar sind
- Keine Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse



Vertragsanpassungen mit unmittelbaren Zulieferern

Due Diligence

- Was ist aktuell mit den Zulieferern vereinbart?
 - Verpflichtung zur Einhaltung von Menschenrechts- und Umweltstandards?
 - Auditrechte?
 - Einfluss auf mittelbare Zulieferer?
 - Änderungsvorbehalte zugunsten des Adressaten?
 - Kündigungsrechte?



Vertragsanpassungen mit unmittelbaren Zulieferern

Neue Vertragsinhalte

- Was sollte mit den Zulieferern verhandelt werden?
 - Verpflichtung zur Einhaltung von Menschenrechts- und Umweltstandards (z. B. ISO 37301)
 - Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers
 - Kontrollmechanismen und Auditrechte (z. B. ISO 37301)
 - Vereinbarung über Zusicherungen bei festgestellten Risiken
 - Einfluss auf mittelbare Zulieferer
 - Abhilfesystem einschl. etwaiger Lösungsrechte, um gesetzeskonform reagieren zu können
 - Änderungsvorbehalte zugunsten des Adressaten



Mittelbare Zulieferer - Vertragsanpassungen mit Kunden

Was ist vorzubereiten?

- Kommunikations- und Regelungskonzept für Abteilung Vertrieb
- Einbindung der Regelungen in bestehende Meldesysteme
- Erarbeitung eines Konzepts für die Risikoanalyse
- Schulung / Briefing der Abteilung Vertrieb



Ausblick auf Europäische Gesetzgebung

Vorschlag für eine Lieferkettensorgfaltsrichtlinie der EU-Kommission:

- Richtlinie = Muss vom nationalen Gesetzgeber umgesetzt werden (Umsetzungsfrist: 2 Jahre)
- Geringere Anwendungsvoraussetzungen
 - **Gruppe 1 (mit Inkrafttreten):** 500 Arbeitnehmer, EUR 150 Mio. weltweiter Umsatz
 - **Gruppe 2 (zwei Jahre nach Inkrafttreten):** 250 Arbeitnehmer, EUR 40 Mio. weltweiter Umsatz, 50% des Umsatzes aus den Sektoren Textilindustrie, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Gewinnung von Bodenschätzen
- Verschärfte zivilrechtliche Haftung bei Verstößen gegen Sorgfaltspflichten



Ihre Experten



Thomas Peter
Rechtsanwalt
Germany

+49 221 5108 4142
thomas.peter@osborneclarke.com

Thomas Peter berät Unternehmen in allen Aspekten des Handels-, Vertriebs- und Vertriebskartellrechts.

Er ist auf die Gestaltung und Weiterentwicklung von Vertriebssystemen, insbesondere von Handelsvertreter-, Händler- und Franchisesystemen, spezialisiert und führt eine Vielzahl von handels- und vertragsrechtlichen Streitigkeiten.



Dr. Stephan Carduck
Rechtsanwalt
Germany

+49 221 5108 4274
stephan.carduck@osborneclarke.com

Stephan Carduck berät nationale und internationale Mandanten im Handels- und Vertriebsrechts und den verbundenen kartellrechtlichen Fragen.

Er gestaltet Vertriebs- und Lieferverträge und vertritt seine Mandanten in gerichtlichen und außergerichtlichen Auseinandersetzungen.

Vielen Dank

Osborne Clarke ist der Firmenname für ein internationales Rechtsanwaltsbüro und die damit verbundenen Abteilungen. Alle Einzelheiten dazu hier: osborneclarke.com/verein

© Osborne Clarke Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB

